

Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern

Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

über die Errichtung

staatlicher Eichämter.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen wird zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen über die Errichtung staatlicher Eichämter folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Für die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird zum 1. April 1912 je ein staatliches Eichamt in Rudolstadt und Sondershausen errichtet. Jedes Eichamt wird mit einem Eichmeister besetzt.

Der Bezirk des Eichamts in Rudolstadt umfaßt die Oberherrschaften, der des Eichamts in Sondershausen die Unterherrschaften der beiden Fürstentümer.

Dem Eichmeister in Rudolstadt wird ein ständiger, vom Fürstlichen Ministerium in Sondershausen anzunehmender, Gehülfe mit dem Sipe in Arnstadt für die dort vorzunehmenden Fälschungen beigegeben. Über die sonst etwa anzunehmenden Gehülfen beschließen beide Ministerien gemeinsam.

Artikel 2.

Das Jahresgehalt der Eichmeister soll mit 1850 *M* beginnen und alle drei Jahre um 250 *M* bis zum Höchstgehalt von 3600 *M* steigen.

Im übrigen gelten für jeden Eichmeister die Bestimmungen des Staatsbeamten-, des Disziplinar- und des Beamtensoldengesetzes sowie des Witwen- und Waisensversorgungsgesetzes seines Staates, soweit nicht in diesem Staatsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Die Reisekosten und Tagelöhler werden für die Eichmeister beider Fürstentümer gleichmäßig, wie folgt, festgesetzt:

Die Tagelöhler betragen 5 *M* für jeden auch nur begonnenen Tag der Dienstreise, die Nachtgelder 3 *M* für die Nacht. Außerdem werden die baren Auslagen der Beförderung, bei Eisenbahnen der 2. Wagenklasse, erstattet und für jeden